Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 9916.) Gesetz, betreffend Aenderungen des Reglements für die Königlich Preußische Offizierwittwenkasse. Vom 15. Juni 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der §. 7 des Reglements für die Preußische Offizierwittwenkasse vom 3. März 1792 erhält folgenden Zusatz:

Erlebt die Wittwe nicht den zweiten Erhebungstermin der Pension, so wird von dem baar erlegten Antrittsgelde soviel zurückgezahlt, als die versicherte halbjährliche Wittwenpension beträgt. Ist das Antrittsgeld nicht baar eingezahlt, sondern sind zur Sicherheit für dasselbe Wechsel gegeben, so erlischt in diesem Falle das Recht auf die Einforderung des Restbetrages der Wechsel.

§. 2.

Die Königliche Verordnung vom 20. Juli 1843, nach welcher das Verbrechen der Desertion sowie die Strafe der Kassation die Ausschließung dieser Mitglieder unbedingt zur Folge haben soll,

ferner der §. 28, 1. Absatz, des Reglements vom 3. März 1792, wonach die Wittwe, wenn sich der Mann selbst entleibt, nur die Hälfte der ihr versicherten Pension erhält, werden aufgehoben.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1897.

§. 3.

Die zum Reglement für die Preußische Offizierwittwenkasse vom 3. März 1792, sowie in Folge des Gesetzes vom 17. Juli 1865 (Gesetz-Samml. für die Königlich Preußischen Staaten S. 817 ff.) ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen treten insoweit außer Gültigkeit, als sie den Festsetzungen in den §§. 1 und 2 entgegenstehen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. v. Goßler.

(Nr. 9917.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Geilenkirchen, Gemünd, Hennef, Rheinbach, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Cochem, Zell, Lindlar, München-Gladbach, Berncastel, Daun, Merzig, Neuerburg, Saarburg, Trier, Waxweiler, Wittlich, Prüm, Rhaunen und Wadern. Vom 22. Juni 1897.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörigen Gemeinden Schleiden, Merzenhausen und Siersdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geilenkirchen gehörigen Gemeinden Oidtweiler und Puffendorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gemünd gehörige Gemeinde Blatten,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde Oberpleis bildende Katastergemeinde Wahlfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörige Gemeinde Rupperath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Dankerath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Stadtgemeinde Ahrweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörige Gemeinde Horn,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörige Gemeinde Bremm,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörige Gemeinde Alf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lindlar gehörige Katastergemeinde Ober-Engelskirchen, welche mit den Katastergemeinden Unter-Engelskirchen, Tüschen und Vellingen die Bürgermeisterei Engelskirchen bildet,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts München-Gladbach gehörige, einen Theil der politischen Gemeinde München-Gladbach — Land — bildende Katastergemeide Obergeburt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörige Gemeinde Monzelfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Steineberg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörigen Gemeinden Wahlen und Oppen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörige, aus den politischen Gemeinden Olsdorf und Hoorhof bestehende Katastergemeinde Olsdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige Gemeinde Canzem,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Longen und Waldrach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörigen Gemeinden Ringhuscheid, Manderscheid, Arzfeld und Merkeshausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörigen Gemeinden Niersbach, Dorf und Hasborn,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Kerschenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhaunen gehörige Gemeinde Allenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wadern gehörigen Gemeinden Büschfeld-Biel und Steinberg

am 15. Juli 1897 beginnen soll.

Berlin, den 22. Juni 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 14. April 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Ringingen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Herstellung des Weges von Ringingen nach Killer in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 23 S. 116, ausgegeben am 4. Juni 1897;

2) das am 20. April 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft in Großenritte im Landkreise Cassel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 21 S. 109, ausgegeben am 26. Mai 1897;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 3. Mai 1897, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Halle in Westfalen für die von ihm zur Unterhaltung übernommenen Chausseen von Versmold bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Laer im Kreise Melle und von Versmold nach Hörste, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 22 S. 170, ausgegeben am 29. Mai 1897;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Mai 1897, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung rc. an den Kreis Namslau für die von ihm zu bauende Chaussee von Namslau Deutsche Vorstadt bis zur Grenze des Kreises Oels, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 24 S. 293, ausgegeben am 12. Juni 1897;

5) der am 17. Mai 1897 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut für den Haffdeichverband im Memeldelta vom 24. Januar 1894, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 21 S. 201, ausgegeben am 26. Mai 1897.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.